

Mitteilung des Senats vom 30. August 2016**Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz mit der Bitte um Beschlussfassung.

Durch den vorgelegten Entwurf werden dem Senator für Inneres anstelle des Stadtamts folgend aus der organisatorischen Eingliederung der Standesämter Bremen-Mitte und Bremen-Nord in die senatorische Behörde besondere Zuständigkeiten im Bereich des Personenstandswesens übertragen.

Es wird um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung in der September-Sitzung gebeten.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

In § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz vom 16. Dezember 2008 (Brem.GBl. S. 418 – 211-a-1) werden die Wörter „das Stadtamt“ durch die Wörter „der Senator für Inneres“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Begründung**Zu den Vorschriften im Einzelnen****Zu Artikel 1**

Nummer 1 bestimmt besondere Zuständigkeiten des Senators für Inneres im Bereich des Personenstandswesens folgend aus der organisatorischen Eingliederung der Standesämter Bremen-Mitte und Bremen-Nord in die senatorische Behörde.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Der Inkrafttretenszeitraum ist so gewählt, dass zunächst die organisatorischen Voraussetzungen für die Integration der Standesämter Bremen-Mitte und Bremen-Nord in die senatorische Behörde des Senators für Inneres geschaffen werden können.